



Brüssel, den 8. März 2016  
(OR. en)

6702/16

EF 39  
ECOFIN 192  
DELACT 31

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: C(2015) 8835 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.12.2015 zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen

= Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. Dezember 2015 den obengenannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 115 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU<sup>2</sup> vorgelegt.

<sup>1</sup> Dok. 15556/15 EF 238 ECOFIN 1008 DELACT 180.

<sup>2</sup> Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

2. Im Anschluss an die Sitzung der Attachés vom 25. Februar 2016 und das Verfahren der stillschweigenden Zustimmung im Rahmen der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 1. März 2016 endete, haben AT, DE, ES und SI mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben. Da die Erhebung von Einwänden gegen den delegierten Rechtsakt durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden muss, bedeutet dies, dass der Rat nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Die obengenannten Delegationen haben auch Erklärungen abgegeben, die in der Anlage wiedergegeben sind.
3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen,
  - dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 115 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt;
  - die in der Anlage wiedergegebenen Erklärungen in sein Protokoll aufzunehmen.

**Gemeinsame Erklärung Deutschlands, Österreichs und Spaniens**

Wir erheben Einwände gegen die Delegierte Verordnung (EU) .../.. der Kommission vom 14.12.2015 zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 ("Korrigendum"), da die Behandlung von Derivaten gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 wesentlich verändert würde; dies geht – anders als von der Kommission dargestellt – über eine bloße technische Anpassung hinaus. Wir ersuchen um eine Verlängerung der Einspruchsfrist, damit gemeinsam mit den anderen beteiligten Organen, insbesondere der Kommission, eine Lösung ausgearbeitet werden kann.

\* \* \*

**Erklärung Sloweniens**

Slowenien vertritt die Auffassung, dass die Änderungen, die mit der Delegierten Verordnung der Kommission vom 14.12.2015 zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen vorgeschlagen werden, in dem Teil zur Änderung von Artikel 5 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 nicht für die erforderliche Rechtssicherheit sorgen.

Angesichts der Bedeutung dieser Bestimmung für die Berechnung des risikobasierten Teils der Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds würde Slowenien eine baldige weitere Prüfung und/oder Überarbeitung auf der Grundlage einer Folgenabschätzung für zweckmäßig halten.